



Sitzung vom

6. Februar 2024

Mitgeteilt den

7. Februar 2024

Protokoll Nr.

78/2024

**Arosa Energie**  
**Kraftwerk Lüen**  
**Restwassersanierung (Art. 80 ff. GSchG)**

**I. Ausgangslage**

1. Die Arosa Energie (AE) nutzt gestützt auf rechtsgültige Wasserrechtsverleihungen der Gemeinden Arosa und Tschierschen-Praden, welche ursprünglich am 12. Februar 1981/14. September 1983 der ehemaligen Gemeindekorporation Kraftwerk Lüen (GKL) erteilt worden waren (Regierungsbeschluss vom 26. September 1983, Prot. Nr. 2572/1983) und neu der Arosa Energie übertragen wurden (Regierungsbeschluss "Konzessionsgenehmigung" vom 6. Februar 2024, Prot. Nr. 77/2024), verschiedene Fliessgewässer im Einzugsgebiet der Plessur zur Erzeugung von elektrischer Energie. Dazu betreibt sie zwei Wasserentnahmen. Die Konzessionsverhältnisse enden am 25. September 2063. Die mittlere Brutto-Jahresproduktion des Kraftwerks Lüen beträgt gut 43 Gigawattstunden (GWh).
2. Gemäss dem am 1. November 1992 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind neue Wasserentnahmen aus einem Fliessgewässer nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 29 ff. GSchG möglich und bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Für bestehende Wasserentnahmen statuiert das GSchG eine Übergangsregelung, wonach die zuständige Behörde Sanierungsmassnahmen anzuordnen hat. Die ursprünglich vorgesehene Frist für die Sanierungen bestehender Wasserentnahmen von 15 Jahren ab Inkrafttreten des GSchG (das heisst bis zum 1. November 2007) wurde vom Bundesparlament um fünf Jahre verlängert und lief Ende 2012 ab (vgl. Art. 81 Abs. 2 GSchG).

3. Seitens des Kantons Graubünden wurden nach Inkrafttreten des revidierten GSchG für sämtliche Wasserfassungen im Kanton umfassende ökologische Abklärungen getroffen. Die Restwassersanierungen werfen allerdings zahlreiche formelle und materielle Rechtsfragen auf. Mit Urteil vom 15. November 2012 (BGE 139 II 28) im Bündner Pilotfall "Misoxer Kraftwerke AG (MKW)" hat das Bundesgericht verschiedene Grundsätze zur Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG festgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie hat die Regierung mit dem Erlass weiterer Sanierungsverfügungen bis zum Vorliegen dieses höchstrichterlichen Entscheids zugewartet. Die kantonalen Arbeiten zur Restwassersanierung sind zwischenzeitlich wiederaufgenommen und fortgeführt worden. Dies gilt namentlich auch in Bezug auf die Wasserentnahmen des Kraftwerks Lünen, deren Sanierung Gegenstand des vorliegenden Beschlusses bildet.

## **II. Vorgehen**

1. Die vorliegend interessierenden Wasserentnahmen wurden vom Amt für Natur und Umwelt (ANU bzw. dem damaligen Amt für Umwelt [AfU]) bereits im Jahr 1997 in einem Sanierungsbericht beurteilt (s. Bericht fürs Kraftwerk Lünen vom 1. Juni 1997). Hinsichtlich des Clasaurebachs kam das ANU zum Schluss, dass auf eine allfällige Sanierung der Fassung verzichtet werden könne, weil keiner der betrachteten ökologischen und landschaftlichen Gewässer Aspekte als bedeutend einzustufen sei. Hingegen falle die Fassung bzw. der Gewässerabschnitt der Plessur unter die Pflicht zur Restwassersanierung.

Die Wehranlage Pradapunt des Kraftwerks Lünen im Gewässerabschnitt der Plessur ist seit Jahren sanierungsbedürftig. Im Jahr 2004 wurde ein Projektgenehmigungsgesuch betreffend Wehrsanierung und den Ersatz der alten Maschinengruppen von der GKL zwar eingereicht, aber nach Einsprachen seitens Umweltschutzorganisationen und wegen offener Fragen zurückgezogen. Der Kanton forderte daraufhin eine Gesamtschau der Wasserkraftnutzung im Schanfigg. Zu diesem Zweck wurde das Projektkonsortium "Wasserkraft Ples-

sur" gebildet. Im Rahmen der Gesamtschau Schanfigg (Bericht vom 22. November 2010), bei welcher die Optimierung und Erweiterung der bestehenden Wasserkraftwerke, kombiniert mit einem Neubau untersucht wurde (Neubau Kraftwerksstufe Litzirüti-Pradapunt; Ausbau/Sanierung KW Lülen), wurden bezüglich der Wasserentnahmen bzw. Restwassermengen weitere ökologische Grundlagen durch das Projektkonsortium erarbeitet.

2. Aufgrund der positiven Erfahrungen bei anderen Restwassersanierungen mit sogenannten "Runden Tischen", an welchen neben Vertretern der jeweils betroffenen Kraftwerksgesellschaft, der kantonalen Amtsstellen und der Konzessionsgemeinden auch die Umweltverbände WWF und Pro Natura sowie der Kantonale Fischereiverband teilnahmen, wurde im März 2015 auch im Falle des Kraftwerks Lülen eine solche Arbeitsgruppe ("Runder Tisch") zur Lösungsfindung einberufen. Zunächst erfolgte dies im Rahmen der Gesamtschau Schanfigg, mithin hinsichtlich des Neubaus der Kraftwerksstufe Litzirüti-Pradapunt sowie des Ausbaus und der Sanierung des KW Lülen, später, als die Erweiterungs- und Neubauvorhaben aufgrund des damaligen energiewirtschaftlichen Umfelds nicht mehr weiterverfolgt wurden, wurden auf das Kraftwerk Lülen bezogene Besprechungen durchgeführt. In diversen Sitzungen wurden mögliche Sanierungsvorschläge geprüft und beurteilt.
3. Zu Gunsten einer umfassenden Beurteilung des angestrebten Sanierungsvorhabens gelangten die Beteiligten des "Runden Tisch" zum Schluss, der Regierung die vorliegenden Anträge zur Restwassersanierung zusammen mit dem Gesuch zum Projekt "Wehrumbau Pradapunt inklusive Fischschutzmassnahmen" (Regierungsbeschluss "Projektgenehmigung" vom 6. Februar 2024, Prot. Nr. 79/2024) und dem Gesuch zur Konzessionsübertragung (Regierungsbeschluss "Konzessionsgenehmigung" vom 6. Februar 2024, Prot. Nr. 77/2024) zur Genehmigung einzureichen.

Für die Restwassermengen unterbreitet die Arbeitsgruppe des "Runden Tisch" der Regierung, ausgehend von der bisher genutzten Ausbauwassermenge von 3,885 m<sup>3</sup>/s bei der Wasserfassung Pradapunt in der Plessur sowie ge-

stützt auf den Sanierungsbericht des ANU vom 1. Juni 1997 und die durchgeführten Dotierversuche (vgl. Protokoll vom 16. April 2021 zum vierten "Runden Tisch" vom 25. März 2021), folgenden Sanierungsvorschlag:

Dotierung der Plessur unterhalb des Wehrs (Kolk Spülkanal beim Grundablass auf Kote 987.50 m ü. M) bei der Wasserfassung Pradapunt (die Wassermengen entsprechen einem Tagesmittel und dürfen +/- 10 Prozent variieren):

- November bis April 200 l/s
- Mai bis Oktober 400 l/s

Die Produktionseinbusse aufgrund dieser vorgesehenen Dotierung der Plessur beträgt rund 2 GWh, bzw. 4,6 Prozent.

Überdies ist ein Nutzungsverzicht für die Restdauer der Konzession für die Wasserkraftnutzung am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur und Aufhebung der 1984 erteilten Konzession an das Elektrizitätswerk Davos und an die Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL) vorgesehen. Diese Konzession wurde allerdings nie formell beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und wurde dementsprechend auch nicht durch die Regierung genehmigt. Überdies fand auch keine Nutzung statt. Im Rahmen der diesem Fall zugrundeliegenden Gesamtlösung ist eine entsprechende Bereinigung vorgesehen. Anlässlich der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 hat die Gemeinde Arosa dem Verzicht auf die Wasserkraftnutzung, was einer Aufhebung der erteilten Konzession (vgl. Art. 6 des Schutzreglements Sapüner- und Fondeierbach) gleichkommt, am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur bis zum Ablauf der Konzession für das KW Lünen zugestimmt.

Auf die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### III. Erwägungen

1. Art. 45 GSchG überträgt die Kompetenz zum Vollzug des Gesetzes grundsätzlich den Kantonen (vorbehältlich der Vollzugskompetenzen des Bundes gemäss Art. 46 GSchG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) i.V.m. Art. 2 lit. c der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) ist die Regierung zuständig, die Restwassersanierungen im Sinne von Art. 80 ff. GSchG durchzuführen.

Mit Beschluss vom 16. Februar 1993 (Prot. Nr. 338/1993) betraute die Regierung das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM, ehemals Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement) mit der Verfahrensleitung für die Restwassersanierungen. In der Folge erteilte das DIEM dem ANU den Auftrag, die zur Beurteilung der Restwassersituation in den beeinflussten Fliessgewässern sowie zur Anordnung von Sanierungsmassnahmen notwendigen ökologischen Grundlagen zu erarbeiten. Weiter beauftragte das DIEM das Amt für Energie und Verkehr (AEV), den Umfang bzw. das Mass des zulässigen Sanierungsumfangs aus ökonomischer und wasserrechtlicher Sicht zu bestimmen.

2. a) Für Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserentnahmen sind die Art. 80 ff. GSchG massgeblich. Laut Art. 80 Abs. 1 GSchG muss ein durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusstes Fliessgewässer auf Anordnung der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG ordnet die Behörde weitergehende Sanierungsmassnahmen an, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. In diesen Fällen ist der Konzessionär nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) zu entschädigen.

- b) Sanierungsmassnahmen sind Eigentumsbeschränkungen, welche die Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erfüllen, das heisst, namentlich im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein müssen.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses hat der Gesetzgeber im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 GSchG die Interessensabwägung in generell-abstrakter Weise vorgenommen und entschieden, dass Sanierungen bis zur Entschädigungsschwelle einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen (vgl. ENRICO RIVA, in: PETER HETTICH/LUC JANSEN/ROLAND NORER [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 35 zu Art. 80 GSchG; DERS., Wohlerworbene Rechte - Eigentum - Vertrauen, Bern 2007, S. 144). Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG sind nur zulässig, soweit damit nicht in die Substanz bestehender wohlerworbener Rechte eingegriffen wird. Ob ein staatlicher Eingriff die Substanz respektiert, beurteilt sich nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit des Eingriffs für den Träger des Rechts (vgl. RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], S. 156). Als wirtschaftlich tragbar bezeichnet das Bundesgericht dabei staatliche Eingriffe, wenn diese in ihren Auswirkungen die Mindestrentabilität des Werks intakt lassen (BGE 139 II 28, E. 2.7.2).

Was die Verhältnismässigkeitsprüfung angeht, kann den Ausführungen des Bundesgerichts (BGE 139 II 28, E. 2.7.1) folgendes entnommen werden: Die Teilaspekte der Eignung (Zwecktauglichkeit) und der Erforderlichkeit (Übermassverbot) sind im Einzelfall zu prüfen. Es dürfen daher nur Massnahmen angeordnet werden, die effektiv geeignet sind, bestehende Beeinträchtigungen eines Fliessgewässers zu vermindern. Hinsichtlich des weiteren Kriteriums der Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) wird dagegen vom Bundesgericht festgehalten, dass dieses im Rahmen der Anwendung von Art. 80 Abs. 1 GSchG vom Gesetzgeber durch die Entschädigungsschwelle bereits weitgehend vorab entschieden worden sei (BGE 139 II 28, E. 2.7.1 unter Hinweis auf RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], 146 f.).

Bei einer Sanierung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist diejenige Variante zu wählen, welche unter Berücksichtigung der Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit das optimale ökologische Nutzenverhältnis bzw. ökologische Potenzial aufweist (MAURUS ECKERT, Rechtliche Aspekte der Sicherung angemessener Restwassermengen, Zürich 2002, S. 165). Zu diesem Zweck muss ein sinnvolles Massnahmenkonzept zusammengestellt werden. Dabei ist zu bestimmen, ob dieses den Rahmen der zulässigen Einschränkungen ausschöpft, ohne ihn zu überschreiten. Das Bundesgericht bezeichnet eine Vorgehensweise, bei welcher eine Konzentration auf die Massnahmen mit dem grössten ökologischen Potenzial erfolgt, als sinnvoll und rechtlich zulässig (BGE 139 II 28, E. 2.7.3. und 2.8.1). Die Palette möglicher Sanierungsmassnahmen ist vielfältig, es steht der ganze Fächer an Massnahmen zur Verfügung, wie dies in Art. 35 GSchG für die Sicherung angemessener Restwassermengen vorgesehen ist (RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben], N 31 zu Art. 80 GSchG m.w.H.). Neben der gezielten Erhöhung der Dotierwassermenge als prioritäre Massnahme sind auch andere Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation (aus gewässerökologischer, fischereilicher, naturschützerischer oder landschaftsschützerischer Sicht) möglich, insbesondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Massnahmen können auch kombiniert werden, um eine bessere Gesamtwirkung zu erzielen. Sanierungsziel bleibt grundsätzlich, dass die Wasserführung den Vorschriften der Art. 31 bis 33 GSchG über die Mindestrestwassermengen möglichst nahe kommt (BGE 139 II 28, E. 2.7.3).

- c) Erst wenn Sanierungsumfang und -massnahmen gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG bestimmt sind, kann beurteilt werden, ob eine weitergehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG notwendig ist, und wenn ja, welchen Umfang diese haben soll (BGE 139 II 28, E. 3.7). Weitergehende Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG kommen nur in Frage, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Die Anwendung von Art. 80 Abs. 2 GSchG erfordert eine Interessensabwägung

(BGE 139 II 28, E. 3.7). Ausgangspunkt bildet das Sanierungsziel, massgebend sind ferner die Schutzziele der betroffenen Inventarobjekte. Wie weit das Schutzziel erreicht werden kann, ist in Berücksichtigung der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit festzulegen (vgl. RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], S. 144 ff.). Da die Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG regelmässig in verliehene wohlerworbene Rechte eingreifen, sind diese nur soweit anzuordnen, als es zur dringend notwendigen Verbesserung der Situation gerade noch geboten ist (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 29. April 1987 zum GSchG, BBl 1987 II 1171). Eine Fokussierung auf die wichtigsten Massnahmen ist deshalb unabdingbar (BGE 139 II 28, E. 3.7). Die konkrete Situation kann sich überdies so präsentieren, dass bereits mit der Sanierung nach Abs. 1 die Ziele von Abs. 2 erreicht werden, so dass sich weitergehende Massnahmen erübrigen (BGE 139 II 28, E. 3.8.3; vgl. auch RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben], N 46 zu Art. 80 GSchG).

3. Die heute bestehenden Anlagen des Kraftwerks Lünen umfassen Wasserfassungen an der Plessur (bei Pradapunt) und dem Clasaurenbach. Nach der geltenden Nutzung besteht für diese Fassungen keine Restwasserpflicht.

Gestützt auf die durchgeführten Dotierversuche schlägt die Arbeitsgruppe die vorstehend in Ziff. II.3. beschriebene Restwassersanierung vor. Dieser Sanierungsvorschlag für die Dotierung der Plessur bei Pradapunt entspricht dem Sanierungsbericht des ANU vom 1. Juni 1997, welcher für die Plessur bei Pradapunt im Winter eine Dotierregelung von 200 l/s und im Sommer eine solche von 400 l/s empfiehlt, der im Übrigen aber von einer Dotierregelung des Clasaurenbachs absieht.

4. Aus Sicht der Regierung ist Folgendes festzuhalten:  
Für die Restwassersanierung des Kraftwerks Lünen wurden verschiedene Abklärungen vorgenommen (vgl. Sanierungsbericht des ANU vom 1. Juni 1997, Dotierversuche). In einer breit abgestützten Arbeitsgruppe, in welcher sämtliche betroffenen kantonalen Fachstellen, die Konzessionsgemeinden, die



Kraftwerksbetreiberin sowie Vertreter mehrerer Umweltschutzorganisationen beteiligt waren, wurde ein Vorschlag eines Sanierungspakets erarbeitet, welches sowohl die Konzessionsdauer, den Umfang der bereits erfolgten Abschreibung sowie den Gewinn berücksichtigt. Diese Vorgehensweise stimmt mit den bundesgerichtlichen Vorgaben überein (BGE 139 II 28, E. 2.7.3. und 2.8.1.; vgl. auch vorne III.2.b, S. 4 f.).

Der Sanierungsvorschlag umfasst einerseits gezielte Dotierwassermengen in Bezug auf die Wasserfassung Pradapunt bei der Plessur und andererseits die durch den Nutzungsverzicht bis Konzessionsende befristete Unterschutzstellung von Gewässern im Einzugsgebiet des Kraftwerks.

Mit diesen Massnahmen wird der ökologische Zustand der von den Entnahmen betroffenen Gewässer unter Berücksichtigung der oben erwähnten Beurteilungspunkte (Konzessionsdauer, Umfang der bereits erfolgten Abschreibung, Gewinn) hinreichend optimiert. Die Wahl der Sanierungsmassnahmen steht damit im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgerichts (vgl. BGE 139 II 28, E. 2.7.3). In Bezug auf die Höhe der Dotierwasserabgaben gilt es zu beachten, dass das Sanierungsziel in einer Annäherung an die Verhältnisse gemäss Art. 31 ff. GSchG besteht, der Gesetzgeber mit der Restwassersanierung nach Art. 80 GSchG jedoch nicht den Standard für Neukonzessionierungen im Sinne der Art. 31 ff. GSchG erreichen wollte.

An der Wasserfassung beim Clasaurenbach kann, wie oben erwähnt, angesichts der ökologischen und landschaftlichen Gewässer Aspekte (s. Sanierungsbericht des ANU vom 1. Juni 1997) und auch unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Kraftwerks, unter Berücksichtigung des Gewinns, der Konzessionsdauer und des Umfangs der bereits erfolgten Abschreibung, auf Sanierungsmassnahmen verzichtet werden.

Die vorliegende gewässerschutzrechtliche Sanierung trägt ferner auch den fischereilichen Anliegen in den genutzten Gewässerstrecken der Gesellschaften Rechnung (siehe betreffend Fischschutz den Regierungsbeschluss "Projektgenehmigung" vom 6. Februar 2024, Prot. Nr. 79/2024). Insgesamt können mit dem Sanierungsvorschlag die ökologischen Ziele erreicht und gleichzeitig die wirtschaftliche Tragbarkeit eingehalten werden, was den Anforderungen

nach Art. 80 Abs. 1 GSchG entspricht. Aus Sicht der Regierung besteht daher kein Anlass, vom Sanierungsvorschlag abzuweichen.

Bezüglich Art. 80 Abs. 2 GSchG wurde am "Runden Tisch" seitens der kantonalen Umweltfachstellen festgestellt, neue Abklärungen hätten gezeigt, dass die Seeforelle keine primäre Zielart für die Plessur darstelle, sondern ausschliesslich die Bachforelle. Für diese genüge die Dotierung gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG. Aufgrund der grossen Anzahl Tage mit Überlauf im Sommerhalbjahr und der damit einhergehenden morphologischen Dynamik sei die Erforderlichkeit für weitergehende Sanierungsmassnahmen in der Aue Lünen nicht gegeben. Weitere Ansprüche für höhere Dotierungen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 GSchG wurden nicht erkannt. Aus diesen Gründen ist die Anordnung weitergehender Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 GSchG aus Sicht der Regierung nicht erforderlich.

5. Die technische Umsetzung der Dotierwasserabgabe, d.h. die Erstellung der technischen Vorrichtung zur Dotierwasserabgabe, wird im Rahmen des Erneuerungsprojekts betreffend das Wehr Pradapunt ausgeführt (vgl. Regierungsbeschluss "Projektgenehmigung" vom 6. Februar 2024, Prot. Nr. 79/2024). Der Dotierbeginn gemäss dieser Sanierungslösung erfolgt mit der ordentlichen Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks Lünen. Im Sinne eines provisorischen Restwasserregimes ist in den Bauphasen I-III (vgl. technischer Bericht vom 21. April 2023 des Bauprojekts Erneuerung Wehr Pradapunt, Kraftwerk Lünen, S. 52), in welchen das Kraftwerk in Betrieb ist auf eine vollständige Abdichtung des Wehrs respektive des Grundablasses zu verzichten und dadurch ein Restwasserabfluss von im Mittel 100-300 l/s anzustreben. Während der Bauphase IV (vgl. technischer Bericht vom 21. April 2023 des Bauprojekts Erneuerung Wehr Pradapunt, Kraftwerk Lünen, S. 52), in welcher das Kraftwerk ausser Betrieb ist, erfolgt eine Umleitung der Plessur über den Geschiebestollen, so dass der gesamte Abfluss in die Restwasserstrecke geleitet wird. Auf Forderung des AJF hin hat sich die AE bereit erklärt, während der Bauzeit dieses provisorische Restwasserregime bereitzustellen.

#### IV. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 45 und Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 2 lit. c der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200), im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG ist in Bezug auf das Kraftwerk Lülen nach Massgabe der erarbeiteten Sanierungslösung wie folgt zu vollziehen:
  - a) Dotierung der Plessur unterhalb des Wehrs (Kolk Spülkanal beim Grundablass auf Kote 987.50 m ü. M) bei der Wasserfassung Pradapunt (die Wassermengen entsprechen einem Tagesmittel und dürfen +/- 10 Prozent variieren):
    - November bis April 200 l/s;
    - Mai bis Oktober 400 l/s.
  - b) Es wird vom Nutzungsverzicht für die Restdauer der Konzession für die Wasserkraftnutzung am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur gemäss Schutzreglement der Gemeinde Arosa vom 25. Februar 2022 (angenommen durch Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022) sowie von der damit zusammenhängenden Aufhebung der 1984 erteilten Konzession an das Elektrizitätswerk Davos und an die Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg AG (EGL) Kenntnis genommen.
  - c) Der Zeitpunkt des Dotierbeginns ab dem Wehr Pradapunt gemäss Dispositiv Ziffer 1a) wird auf den Zeitpunkt der ordentlichen Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks Lülen nach Vollendung des Bauprojekts «Erneuerung Wehr Pradapunt des Kraftwerks Lülen, Arosa» festgelegt. Im Sinne

eines provisorischen Restwasserregimes ist in den Bauphasen I-III dieses Projekts auf eine vollständige Abdichtung des Wehrs Pradapunt resp. des Grundablasses zu verzichten und dadurch ein Restwasserabfluss von im Mittel 100-300 l/s durch die AE bereitzustellen.

2. Es wird festgestellt, dass mit diesen Sanierungsmassnahmen die Grenze dessen erreicht wird, was für die Arosa Energie wirtschaftlich tragbar ist und somit ohne entschädigungsbegründenden Eingriff in die verliehenen Wassernutzungsrechte im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GschG angeordnet werden kann.
3. Es wird festgestellt, dass die Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 GSchG mit den in Ziffer 1 angeordneten Massnahmen vollständig erledigt ist. Weitere Sanierungsmassnahmen werden demzufolge keine angeordnet.
4. Dieser Beschluss ist mit den entsprechenden Unterlagen während 30 Tagen beim Kanton öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.
6. Mitteilung an:
  - Arosa Energie, vertreten durch: Vincenz und Partner AG, Herr Michelangelo Giovannini, Rechtsanwalt und Frau Michelle Mehli, Rechtsanwältin, Villa Zambail, Masanserstrasse 40, 7000 Chur (A-Post Plus)
  - Gemeindeverwaltung, Rathaus, Poststrasse 168, Postfach 85, 7050 Arosa (A-Post Plus)

- Gemeinde Tschierschen-Praden, Gemeindehaus, Bin da Hüscher 46, 7063 Praden (A-Post Plus)
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Kantonaler Fischereiverband Graubünden, Herr Radi Hofstetter, Im Loretscher 15, 7304 Maienfeld
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- Staatsarchiv
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin